

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Abwasserwerk	Drucksachen-Nr. 538/2004	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
	<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.11.2004	Beratung
Rat	09.12.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

1. Der Ausschuss fur Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die Neufassung der Satzung uber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach gema der beigefugten Vorlage zu beschlieen.

2. Die der Vorlage beigefugte Kalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2003 in einer Neufassung beschlossen; sie trat am 01.01.2004 in Kraft. Aus dem weiteren Zeitablauf und der Praxis hat sich nderungsbedarf gezeigt. Dieser betraf sechs der insgesamt neun  der Satzung, so dass es zweckmaiger und bersichtlicher erschien, eine Neufassung der Satzung vorzuschlagen.

Die genderten bzw. ergnzten Textpassagen der Neufassung sind - nur hier - durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Zur Erluterung der nderungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen erhebt auf der Grundlage des Abwasserabgabengesetzes eine pauschalierte Abwasserabgabe fur die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder hnliches Schmutzwasser ohne Nutzung einer stadtischen Klareinrichtung uber Anlagen, die **nicht** den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, verrieseln oder einleiten (Kleineinleiter). Diese Umlage wurde durch Bescheid des Landesumweltamtes aus 2004 erstmalig fur das Veranlagungsjahr 2003 erhoben.

Dieser nderung des Abwasserabgabengesetzes, also die notwendige Differenzierung nach Anlagen, die dem mit Wirkung zum 01.01.2003 neu definierten Stand der Technik entsprechen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, machte nderungen folgender Vorschriften notwendig:

 1 (zugleich klarer nach Abgabearten gegliedert); 2 lit. a); 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 lit. c);

Einen mittelbaren Zusammenhang damit haben die nderungen in

-  6 Abs. 3; die nderung und Differenzierung war zur Anpassung an die gesetzliche Regelung erforderlich,
-  7 Abs. 1 lit. b); nur redaktionelle Klarstellung,
-  7 Abs. 2 lit. c); weil wegen der nderung nunmehr die angeschlossenen Einwohner mageblich sind, musste dieser Grundsatz und ein Stichtag fur die Berechnung eingefuhrt werden,
-  7 Abs. 3 lit. c); der insoweit neue Umlageatbestand musste hier mit dem entsprechenden Umlagesatz aufgenommen werden,
-  7 Abs. 1 d); diese Abgabe war bisher in der Mastabsregelung zu a) enthalten; eine eigene Regelung ist allerdings aus Klarstellungsgrunden erforderlich,
-  8 Abs. 4; in der Folge des Vorgenannten war hier ein Erhebungszeitraum zu bestimmen.

Unabhangig von den gesetzlichen nderungen konnte auf der Grundlage der Kalkulation fur 2005 der Umlagesatz fur die Nutzer der stadtischen Regenwasserkanle von 0,13 uro auf 0,08 uro je m² abflusswirksame Flache gesenkt werden, was die nderung des  7 Abs. 3 lit. b) bedingte.

Die nderungen in  9 ergeben sich aus der Neufassung.

Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geändert durch das siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17. 12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2004 die folgende Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach Fassung beschlossen:

§ 1 Erhebung der Abwasserabgabe

Die Stadt wälzt zusammen mit den Kosten, die ihr durch die Abwälzung entstehen, gemäß § 65 LWG nach näherer Bestimmung dieser Satzung ab:

- a) Die Abwasserabgabe, die die Stadt gemäß § 9 AbwaAG in Verbindung mit § 64 LWG zu entrichten hat
- für eigene Einleitungen,
 - für Fremdeinleitungen und
 - für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung **über Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen**, verrieseln oder einleiten (Kleineinleiter).
- b) Die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird.

§ 2 Folgen eines Verlustes der Halbierung der Abwasserabgabe

Hat die Stadt die Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwaAG) erreicht und führt eine Einleitung unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen des § 4 der städtischen Entwässerungssatzung zu einem Verlust dieser Halbierung, so hat der Verursacher der Stadt die Erhöhung der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist ein Verursacher nicht zu ermitteln, werden die erhöhten Abwasserabgaben auf die Abgabenschuldner insgesamt umgelegt.

§ 3 Abgabetatbestand

Der Abgabetatbestand wird erfüllt,

- a) durch die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung verrieseln oder einleiten (Kleineinleiter) **und deren Anlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.**
- b) durch die privaten Einleiter, an deren Stelle die Stadt die Abgabe zu leisten hat,
- c) durch die Benutzer der städtischen Entwässerungsanlage.

§ 4 Fremdeinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfange vom Abwassereinleiter eingefordert.

§ 5 Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer und im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts, Erbbauberechtigte des nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach angeschlossenen Grundstücks sind, **bzw. deren Grundstück über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage verfügt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung verrieseln oder einleiten oder deren Grundstück über eine abflusslose Grube verfügt.** Abgabepflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Abgaben einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, bleibt der bisherige Abgabepflichtige zunächst Abgabenschuldner, ggf. gesamtschuldnerisch mit dem neuen Abgabepflichtigen.
- (4) Die Abgabeschuldner haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung. Bei Änderung der Entwässerungsart tritt der Wechsel der Abgabepflicht zum 1. des auf die Änderung folgenden

Monats ein. In diesen Fällen ist der Berechnung der Abwasserabgabe ein Gebührensatz zugrunde zulegen, der sich aus der Zwölfteilung der Gebührensätze für die anteiligen Zeiträume ergibt.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Für Einleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits erfolgen, beginnt die Abgabepflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Für Einleitungen im Sinne des § 1 lit. a) dritter Spiegelstrich beginnt die Abgabepflicht zum 01.01.2003.
- (3) **Die Abgabepflicht endet bei Einleitern im Sinne des § 1 a) dritter Spiegelstrich bei einem Wegfall der Einleitung bis zum 30.06. zum 01.01. des Kalenderjahres und bei einem Wegfall nach dem 30.06. zum 31.12. des Kalenderjahres. Im übrigen endet die Abgabepflicht mit dem Wegfall der Einleitung.**

§ 7

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe

- a) für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Gewässern zugeführt wird. Als den Gewässern zugeführt gilt die Wassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und auf ihm gewonnen worden ist.
- b) für Regenwasser wird nach der abflusswirksamen Fläche berechnet, von der es **über die öffentliche Abwasseranlage** den Gewässern zugeführt wird.
- c) **für Abwassereinleitungen (Kleineinleitungen) über Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung verrieseln oder einleiten, wird nach der Personenzahl der Bewohner des Grundstücks berechnet.**
- d) **für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Gewässern zugeführt wird. Als den Gewässern zugeführt gilt die von der städtischen Entsorgungseinrichtung festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhalts.**

(2) Der Berechnung der Abwasserabgabe werden zugrundegelegt:

a) für Schmutzwasser

- die von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen für die Erhebung der Wasserbezugskosten festgestellte Wassermenge;
- die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf ihm gewonnene Wassermenge, und zwar die von den eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpleistung oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird.

Der Abgabepflichtige hat der Stadt auf Anordnung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die Gewässer eingeleitet wurde.

- Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabenschuldners geschätzt.
- Wer durch anerkannte Messvorrichtungen nachweist oder aufgrund von anerkannten Erfahrungswerten glaubhaft macht, dass er von dem in einem Kalenderjahr bezogenen Frischwasser eine über 20 m³ hinausgehende Menge nicht in die Abwasseranlage (Schmutz- bzw. anteilige Mischwasserkanalisation) eingeleitet hat, erhält auf Antrag Abgabebefreiung für die über 20 m³ hinausgehende, nicht in diese schmutzwasserableitenden Kanäle eingeleitete Wassermenge.

Der Antrag ist bis zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Bergisch Gladbach - Fachbereich 7, Abwasserwerk - 51439 Bergisch Gladbach, zu stellen.

Über die Notwendigkeit des Einbaues von Messvorrichtungen entscheidet die Stadt Bergisch Gladbach - Fachbereich 7, Abwasserwerk -. Anerkannte Messvorrichtungen sind solche, die den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen.

b) für Regenwasser

- Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- Der Abgabepflichtige hat der Stadt auf Anordnung den Nachweis vorzulegen, von welcher abflusswirksamen Fläche von seinem Grundstück Regenwasser in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

c) für Abwassereinleitungen (Kleininleitungen) die zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerzahl des betreffenden Grundstücks.

(3) Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³ | 0,06 Euro |
| b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ² | 0,08 Euro |
| c) Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter) je Person und Jahr | 17,90 Euro |

§ 8 Zahlung und Abgabe und Fälligkeit

(1) Die Abwasserabgaben werden nach § 7 durch Abgabenbescheide erhoben. Diese können abweichende Fälligkeiten vorsehen.

- (2) Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser wird einmal jährlich erhoben. Die Stadt ist berechtigt, mit der Einziehung das zuständige Versorgungsunternehmen zu beauftragen. Der Zeitpunkt der Abrechnung hängt von der Lage des jeweiligen Grundstücks ab. Die Abrechnung bezieht sich auf den zurückliegenden Abrechnungszeitraum. Bis zur nächsten Abrechnung werden auf Basis der letzten Abrechnung monatliche Abschläge festgesetzt.
- (3) Die Abwasserabgabe für Regenwasser wird als Vierteljahresgebühren am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (4) Die Abwasserabgabe für Abwassereinleitungen (Kleininleitungen) und abflusslose Gruben wird einmal jährlich erhoben**

§ 9 Bezeichnungen; Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2003 außer Kraft.**

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@